

Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (Stand 27. Mai 2019)

Während des dritten Ausbildungsjahres einer Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung im Umfang von mindestens 120 Stunden zu absolvieren.

Gesamtziel der Pflegeausbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen für die Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung (PflAPrV) macht dabei für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann keine Vorgaben, welche der in der Gesamtausbildung zu vermittelnden Kompetenzen während des psychiatrischen Pflichteinsatzes erworben werden sollen.

Als geeignete Einsatzstellen kommen in Betracht:

1. Psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen inkl. Tageskliniken
2. Psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie inkl. Tageskliniken
3. Psychosomatische Kliniken und psychosomatische Krankenhausabteilungen/-stationen inkl. Tageskliniken
4. Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen mit Fachkraft, welche die Anleitung übernimmt
5. Wohnheime der Eingliederungshilfe für psychisch/psychiatrisch kranke Menschen mit Fachkraft, welche die Anleitung übernimmt
6. Ambulante psychiatrische Pflegedienste
7. Sozialpsychiatrische Dienste
8. Rehabilitationskliniken mit Angeboten für Menschen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen
9. Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen
10. Tagesstätten für Menschen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt
11. Gemeindepsychiatrisches Zentrum mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt

Allerdings kommen bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG (Berufsziel Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) gemäß der Anlage 7, IV Nr. 2. bzw. Nr. 3 zur PflAPrV nur Einsatzstellen der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung in Betracht. Analog ist der Pflichteinsatz bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG (Berufsziel: Altenpflegerin oder Altenpfleger) nur in Einsatzstellen der gerontopsychiatrischen Versorgung möglich.

In Einzelfällen sind bei einer Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann darüberhinausgehende Ausnahmeregelungen in Absprache mit der Schule und der Schulaufsichtsbehörde möglich, wenn andernfalls eine Durchführung der Pflegeausbildung nicht möglich ist.